

Mitteilungsvorlage

0111/2017

Jugendamt

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss

12.09.2017 Kenntnisnahme

Ö

Diana E. Raedler / 17.08.2017

gez. Dezernent / Datum

Bericht zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes nach § 72a SGB VIII in Vereinen am Beispiel der Sportvereine

Darstellung des Vorgangs:

1. Rechtsrundlage:

Im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde der § 72a SGB VIII unter anderem um den Abs. 4 ergänzt. Dieser regelt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit allen Vereinen und Verbänden in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen von Vereinbarungen bzgl. der Sicherstellung des Kinderschutzes die Vereine verpflichtet, dass nur Personen ehrenamtlich Aufgaben in der Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung und Ausbildung wahrnehmen, die nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB (z.B. sexueller Missbrauch und Pornographie) rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Jugendamt hat für die Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgabe einen Vorschlag (Anlage 1) erarbeitet.

2. Sachverhalt und Aufgabe des Jugendamtes:

Im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschuss vom 09.12.2014 Top 4 wurde der Sachverhalt intensiv erörtert und das Jugendamt beauftragt:

- Die Mustervereinbarung des Landes nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII im Landkreis Ravensburg anzuwenden.
- Die Vereine und Verbände über die Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII zu informieren und sie bezüglich der Dokumentation, der Einsichtnahme in die

- Führungszeugnisse und den dafür notwendigen Datenschutz aufzuklären.
- Alle Vereine und Verbände des Landkreises Ravensburg, die eine öffentliche Förderung für ihre Jugendarbeit erhalten, dazu aufzufordern, mit dem Landkreis Ravensburg eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen.

3. Aktueller Stand der Umsetzung:

Bereits im Juni 2016 konnte mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Ravensburg (für alle Kirchengemeinden, für das evangelische Jugendwerk, für die Posaunenchöre und für die Diakonie) die Vereinbarungen abgeschlossen werden. Dies war möglich, weil die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg bereits im Frühjahr 2016 gemeinsame verbindliche Standards und Regeln für den Kinder- und Jugendschutz festgelegt hat.

Im Januar 2017 wurde damit begonnen die 319 Sportvereine im Landkreis Ravensburg zur Schließung der Vereinbarung mit dem Landkreis aufzufordern. Bis Anfang August 2017 sind bereits 123 Vereinbarungen geschlossen worden. Das Ziel ist bis zum Jahresende 2017 mit allen Sportvereinen des Landkreises Ravensburg die Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz abgeschlossen zu haben.

Im März 2017 wurden als nächste Gruppe alle 115 Musikvereine des Landkreises Ravensburg aufgefordert die Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz mit dem Landkreis abzuschließen. Mit 41 Musikvereinen konnte bis Anfang August 2017 bereits die Vereinbarung geschlossen werden. Auch hier ist das Ziel bis zum Jahresende alle Vereinbarungen abzuschließen.

Als nächstes werden die Katholischen Kirchengemeinden, die Mitgliedsverbände des BDKJ und die Caritas Bodensee-Oberschwaben im Oktober 2017 zur Schließung der Vereinbarung aufgefordert. Hier ist das Ziel bis Ende April 2018 alle Vereinbarungen abzuschließen.

Bis zum Januar 2018 werden die die Kommunen u. a. als Träger der Jugendfeuerwehren und die restlichen Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings wie z. B. das Jugendrotkreuz, die Narrenzünfte, die Landjugenden des Bauernverbandes usw. zur Schließung der Vereinbarung aufgefordert werden.

Die Staffelung der Aufforderungen zur Schließung der Vereinbarungen zum Kinderund Jugendschutz musste aufgrund der für die Aufgabe nicht vorhandenen Personalressourcen vorgenommen werden. Denn trotz der durchgeführten Informationsveranstaltungen mit den Dachverbänden haben die einzelnen Vereine spezifische Fragen zur Vereinbarung bzgl. ihrer individuellen Situation im Verein. Diese Anfragen werden jetzt natürlich zusätzlich telefonisch bzw. per E-Mail beantwortet. Wie erwartet hat sich ein großes Informationsbedürfnis herausgestellt. Im Vorfeld wurde dieser Umstand thematisiert und vereinbart, dass erst nach ausreichender Information die Vereinbarungen eingefordert werden. Diese umsichtige Vorgehensweise hat sich bewährt. Kinderschutz muss nicht nur vereinbart sondern auch verstanden und mitgetragen werden.

4. Erfahrungen der Sportvereine in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz:

Herr Beck, Mitglied des Präsidiums des Sportkreises Ravensburg, wird über die aktuellen Erfahrungen der Sportvereine bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes in ihrer alltäglichen Arbeit berichten. Er wird Einblicke geben, welche Herausforderungen die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse der ehrenamtlich Tätigen für die Vereine darstellt und welche Ideen bzgl. der Erarbeitung eines Präventionskonzeptes im Rahmen der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes entstanden sind.

Anlage 1 zu 0111 2017